



Zentralamt für Edelmetallkontrolle

1. Oktober 2024

Richtlinie R-243

Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung (EMKI)

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Einleitung

Die vorliegenden Instruktionen stützen sich auf:

- a. Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG; [SR 941.31](#))
- b. Verordnung vom 8. Mai 1934 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollverordnung, EMKV; [SR 941.311](#))

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Industriestrasse 37, 2555 Brugg, Schweiz (Tel. +41 58 462 66 22, emk.info@bazg.admin.ch) gibt jederzeit mündlich oder schriftlich Auskunft über die schweizerische Edelmetallkontroll-Gesetzgebung.

Abkürzungen

EMKA	Edelmetallkontrollamt
EMKG	Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 (SR 941.31)
EMKV	Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934 (SR 941.311)
GebV-EMK	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die Edelmetallkontrolle vom 6. November 2019 (SR 941.319)
VM	Verantwortlichkeitsmarke
Wiener Konvention	Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren (SR 0.941.31)
Zentralamt	Zentralamt für Edelmetallkontrolle

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	7
1.1	Definitionen	7
1.1.1	Gesetzliche Edelmetalle (Art. 1 EMKG)	7
1.1.2	Farbgold (Art. 44 EMKV)	7
1.1.3	Weissgold (Art. 44 EMKV)	7
1.1.4	Kleben (Art. 36 EMKV)	7
1.1.5	Untrennbare Verbindungen (Art. 7 EMKG)	7
1.1.6	Trennbare Verbindungen (Art. 7 EMKG)	7
1.1.7	Einlegearbeiten (Intarsien)	7
1.1.8	Uhrgehäuse (Art. 38 EMKV)	8
1.2	Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen (Art. 6 EMKG)	8
1.3	Bezeichnungen und Angaben in der Werbung	8
1.4	Verantwortlichkeitsmarke (Art. 9, 10 und 47 EMKG; Vierter Abschnitt EMKV)	8
1.4.1	Waren aus Drittländern mit italienischen Identifikationsmarken	8
1.4.2	Markenbild	9
1.5	Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren und bei Mehrmetallwaren (Art. 44 EMKV)	9
1.5.1	Zusammengesetzte Waren (Art. 47 EMKV)	9
1.5.2	Mehrmetalwaren (Art. 7a EMKG)	9
1.6	Oberflächenveredelung von Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren (Art. 44 EMKV)	10
1.6.1	Auf Edelmetallen	10
1.6.2	Auf unedlen Metallen	11
1.7	Versteigerungen	11
1.8	Schätzung des Wertes und Beurteilung der Authentizität durch die EMKA	12
2	Edelmetallwaren.....	13
2.1	Materielle Vorschriften (Art. 1 und 7 EMKG)	13
2.1.1	Lote (Art. 36 EMKV)	13
2.1.2	Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert	13
2.1.3	Zugelassene Metallteile (Art. 7 EMKG; Art. 42 EMKV)	14
2.1.4	Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ (Art. 7 EMKG)	15
2.1.5	Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren (Art. 7 EMKG)	15
2.1.6	Zusammengesetzte Waren (Art. 40 und 47 EMKV)	15
2.1.7	Goldnuggets (Art. 7 EMKG)	15
2.1.8	Ausgefüllte Gegenstände (Art. 37 EMKV)	16
2.1.9	Teile aus nichtmetallischen Stoffen (Art. 1 EMKG)	16
2.2	Bezeichnungsvorschriften	17
2.2.1	Allgemeines (Art. 46 EMKV)	17

2.2.2	Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert (Art. 46 EMKV)	17
2.2.3	Zusammengesetzte Waren (Art. 40 und 47 EMKV)	17
2.2.4	Fournituren und Halbfabrikate (Art. 52 EMKV)	17
2.3	Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie	18
2.3.1	Zugelassene Teile aus unedlem Metall (Art. 7 EMKG; Art. 42 EMKV)	18
2.3.2	Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern (Art. 7 EMKG)	18
2.3.3	Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall (Art. 6 EMKG)	18
2.3.4	Uhrgehäuse aus nichtmetallischen Stoffen und Edelmetallen (Art. 1 und 13 EMKG)	18
3	Mehrmetallwaren.....	19
3.1	Grundsatz (Art. 7a EMKG)	19
3.2	Materielle Vorschriften (Art. 1 und 7a EMKG; Art. 41 EMKV)	19
3.3	Bezeichnungsvorschriften (Art. 7a EMKG; Art. 48 EMKV)	19
4	Plaquéwaren (Plattierte Waren)	20
4.1	Grundsatz (Art. 8 EMKG)	20
4.2	Materielle Vorschriften (Art. 2 EMKG; Art. 43 EMKV)	20
4.3	Bezeichnungsvorschriften (Art. 49 EMKV)	20
4.3.1	Verbotene Bezeichnungen (Art. 8 EMKG; Art. 50 EMKV)	21
4.3.2	Angabe von Grössen, Nummern, Referenzen (Art. 6 EMKG)	21
4.3.3	Kombinierte Bezeichnungen (Art. 6 EMKG)	21
5	Ersatzwaren.....	22
5.1	Materielle Vorschriften (Art. 2 EMKG)	22
5.2	Bezeichnungsvorschriften (Art. 8 EMKG; Art. 50 EMKV)	22
5.3	Tafelgeräte und Tafelbestecke (Art. 51 EMKV)	22
6	Übrige Vorschriften	23
6.1	Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken (Art. 6 EMKG; Art. 50 EMKV)	23
6.2	Verwendung des Namens von Edelmetallen (Art. 6 EMKG; Art. 50 EMKV)	23
6.3	Rechnungen, Korrespondenz (Art. 6 EMKG; Art. 50 EMKV)	24
6.4	Garantiescheine (Art. 6 EMKG)	24
7	Amtliche Prüfung und Stempelung	25
7.1	Allgemeines (Art. 13 und 20 EMKG; Art. 82 EMKV)	25
7.2	Amtliche Stempelung von Uhrgehäusen (Art. 117 EMKV)	25
7.3	Amtliche Stempelung von Waren mit einem bewilligten PVD/CVD-Überzug (Art. 44 EMKV)	25
7.4	Amtliche Stempelung von zusammengesetzten Waren (Art. 117 EMKV)	26
7.5	Amtliche Stempelung von Mehrmetallwaren (Art. 83 EMKV)	26
7.6	Gemeinsame Punze der Wiener Konvention (Art. 126 EMKV)	26
7.6.1	Allgemeines	26
7.6.2	Stempelung von vorübergehend eingeführten, ausländische Waren	26

8	Internationale Konventionen.....	27
8.1	Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren ("Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"; SR 0.941.31).....	27
8.2	Bilaterales Abkommen Schweiz – Frankreich (SR 0.941.334.91).....	27
8.3	Briefwechsel zwischen der Schweiz und Spanien (SR 0.941.333.2)	27
8.4	Bilaterales Abkommen Schweiz – Österreich (SR 0.941.316.3)	27
8.5	Bilaterales Abkommen Schweiz – Italien (SR 0.941.345.4)	27
8.6	Bilaterales Abkommen Schweiz – Russische Föderation (SR 0.941.366.5)	28
8.7	Bilaterales Abkommen Schweiz – Kasachstan (SR 0.941.347.0)	28
8.8	Praxis im Rahmen der amtlichen Stempelung in Zusammenhang mit bi- und multilateralen Abkommen	28
8.8.1	Waren mit einer durch ein bilaterales Abkommen anerkannten VM	28
8.8.2	Waren aus Drittländern mit anerkannten ausländischen Garantiepunzen	28
8.8.3	Aus Drittländern importierte Uhrgehäuse italienischer Herkunft	28
8.8.4	Ausländische Garantiepunzen mit integrierter Feingehaltsangabe	28
9	Einfuhr, Ausfuhr.....	29
9.1	Einfuhr (Art. 20 EMKG; Art. 126 und 131 EMKV)	29
9.2	Ausfuhr (Art. 21 EMKG; Art. 135 EMKV)	29
9.3	Vorübergehende Einfuhr (Art. 134 EMKV).....	29
10	Altedelmetalle und edelmetallhaltige Abfälle (Schmelzgut).....	30
10.1	Gewerbsmässiger Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) (Art. 31a EMKG; Art. 164 und 172a – 172f EMKV).....	30
10.2	Wiederverkauf.....	30
10.2.1	Wiederverkauf eingeschmolzener Abfälle (Art. 31 EMKG; Art. 169 EMKV)	30
10.2.2	Wiederverkauf eigener Abfälle (Art. 171 und 172 EMKV).....	31
10.2.3	Wiederverkauf von Altedelmetall im Geschäft (Occasionsschmuck)	31
10.3	Wiederverwendung von Altedelmetall als Fabrikationsrohstoff	31
10.4	Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer (Art. 168d und 178 EMKV).....	31
11	Inspektionen (Art. 38 EMKG; Art. 15, 168d und 172f EMKV)	32
12	Organisatorische Massnahmen.....	33
13	Schlussbestimmungen.....	33

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

1.1.1 Gesetzliche Edelmetalle (Art. 1 EMKG)

Nur Gold, Silber, Platin und Palladium gelten als gesetzliche Edelmetalle.

Die Platinmetalle Rhodium, Ruthenium, Iridium und Osmium sind nicht dem EMKG unterstellt, es bestehen weder materielle Mindestanforderungen noch Bezeichnungsvorschriften. Diese Metalle fallen auch nicht unter die Vorschriften über das Schmelzen von Edelmetallen sowie den gewerbsmässigen Ankauf von Altedelmetallen.

1.1.2 Farbgold (Art. 44 EMKV)

Bezeichnung für alle Goldlegierungen mit Ausnahme der Weissgoldlegierungen, z.B. Rot-, Gelb- oder Grüngold, in der Regel mit Silber und Kupfer als farbgebende Zusätze.

1.1.3 Weissgold (Art. 44 EMKV)

Weiss-graue Goldlegierungen, z.B. mit Palladium, Nickel, Eisen, usw. als farbgebende Zusätze.

1.1.4 Kleben (Art. 36 EMKV)

Das Kleben ist dem Verlöten gleichgestellt.

1.1.5 Untrennbare Verbindungen (Art. 7 EMKG)

Als nicht trennbar gelten alle festen - z.B. gelöteten, genieteten, geklebten, gepressten - Verbindungen.

1.1.6 Trennbare Verbindungen (Art. 7 EMKG)

Als trennbar gelten alle Verbindungen, welche ein Zerlegen und ein Wiederaussetzen des Gegenstandes ohne Beschädigung erlauben, z.B. Verschrauben, Verstiften, mit Druckverschlüssen oder mit Klips befestigen.

Es ist gestattet, Gegenstände verschiedener Warenkategorien zusammen zu kombinieren, wenn diese untereinander trennbar verbunden sind. Jeder Gegenstand muss für sich selber bezeichnet sein.

Beispiel: An Golduhrgehäuse montierte Uhrarmbänder aus unedlem Metall vergoldet müssen den Vermerk "METALL" aufweisen.

1.1.7 Einlegearbeiten (Intarsien)

Metallische Dekorationselemente, die auf mechanischem Weg in einen Gegenstand eingelegt, eingewalzt oder getrieben worden sind. Einlegearbeiten aus Edelmetall gelten nicht als Überzug, sondern als Edelmetallteil. Derart bearbeitete Gegenstände gelten als zusammengesetzte Ware oder Mehrmetallware und müssen den Vorschriften dieser Warenkategorien entsprechen.

1.1.8 Uhrgehäuse (Art. 38 EMKV)

Als Uhrgehäuse, die der amtlichen, obligatorischen Stempelung im Sinne von Art. 38 der EMKV unterstellt sind, gelten alle Umschliessungen eines Uhrwerkes, deren Dimensionen in der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren ([SR 232.119](#)) festgelegt sind.

1.2 Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen (Art. 6 EMKG)

Die Schreibweise der in den vorliegenden Vorschriften aufgeführten Hinweise und Vermerke gilt jeweils nur als Beispiel. Hinweise und Vermerke müssen ganz ausgeschrieben werden, Abkürzungen sind nicht erlaubt. Die einzige Ausnahme bilden die chemischen Symbole nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry): z.B. "Au" für Gold, "Ag" für Silber, "Ti" für Titan.

Vermerke und Hinweise dürfen in die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt sein.

1.3 Bezeichnungen und Angaben in der Werbung

In Bezug auf irreführende oder verbotene Bezeichnungen und Angaben auf den Waren gelten die Bestimmungen des EMKG, der EMKV sowie dieser Richtlinie auch für die Werbung. Als Werbung gilt jedes Medium, z.B. Papier oder Digital, das die Produkte beschreiben oder anpreisen soll.

1.4 Verantwortlichkeitsmarke (Art. 9, 10 und 47 EMKG; Vierter Abschnitt EMKV)

Auf Edelmetallwaren (inkl. zusammengesetzten Waren), Mehrmetall- und Plaquéwaren (inkl. Coiffe or) muss obligatorisch eine Verantwortlichkeitsmarke angebracht sein.

Der Abdruck der Verantwortlichkeitsmarke muss in allen Einzelheiten dem beim Zentralamt hinterlegten Markenbild entsprechen. Die Marke muss deutlich und dauerhaft auf dem Gegenstand angebracht sein.

Die Verwendung einer schweizerischen Verantwortlichkeitsmarke ohne Einwilligung des Inhabers gilt als unberechtigte Verwendung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 EMKG.

Der Markeninhaber muss dem Zentralamt alle Änderungen mitteilen, welche seine Marke betreffen (z.B. Änderung der Firmenbezeichnung, der Adresse usw.). Änderungen im Register des Zentralamtes werden kostenlos vorgenommen.

1.4.1 Waren aus Drittländern mit italienischen Identifikationsmarken

Die im bilateralen Abkommen Schweiz-Italien (siehe Ziffer 8.5; [SR 0.941.345.4](#)) erwähnte italienische Identifikationsmarke wird auch dann als VM anerkannt, wenn die Ware nicht direkt aus Italien, sondern aus einem Drittland in die Schweiz eingeführt wird.

1.4.2 Markenbild

Gemäss EMKV muss die auf den Waren angebrachte VM dem hinterlegten Markenbild genau entsprechen, Auf keinen Fall darf z.B. eine in Negativ (vertieft) registrierte Marke verkehrt, d.h. im Positiv (erhaben) verwendet werden.

Zur Erinnerung: **schwarz** auf dem VM-Bild bedeutet **vertieft** auf dem Gegenstand; **weiss** auf dem VM-Bild bedeutet **erhaben (Relief)** auf dem Gegenstand.

1.5 Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren und bei Mehrmetallwaren (Art. 44 EMKV)

Verschiedenartige Bearbeitungen von mechanischen Oberflächen (zum Beispiel ein Teil poliert, der andere Teil gebürstet) können als farbliche Abgrenzung angesehen werden, sofern diese klar und deutlich voneinander unterschieden werden können.

1.5.1 Zusammengesetzte Waren (Art. 47 EMKV)

Die einzelnen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen sich farblich voneinander unterscheiden.

Die Kombinationen von

- Weissgold mit Platin,
- Weissgold oder Platin mit Palladium,
- Weissgold oder Platin mit Silber oder
- Palladium mit Silber

gelten nur dann als farblich verschieden, wenn sich die einzelnen Metalle so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung so eindeutig ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, oder wenn die Farbe des einen Komponenten durch eine Oberflächenveredelung gemäss Ziffer 1.6 verändert wurde.

1.5.2 Mehrmetallwaren (Art. 7a EMKG)

Die einzelnen Metalle einer Mehrmetallware müssen sich so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung muss so eindeutig sein, dass keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Farbe einer Komponente kann mit einer unter Ziffer 1.6 erwähnten Oberflächenveredelung verändert werden.

1.6 Oberflächenveredelung von Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren (Art. 44 EMKV)

Vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 1.5, "Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren und bei Mehrmetallwaren", sind folgende Oberflächenveredelungen gestattet:

1.6.1 Auf Edelmetallen

a. **Metallische Oberflächenveredelungen (z.B. galvanische)** - gemäss folgender Tabelle:

Auf	Zugelassen
Gold	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold
Silber	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold, Palladium, Silber; Vergoldungen oder Goldplattierungen bis zu 100% der Oberfläche, vorbehältlich der Bezeichnung gem. Ziffer 2.2.2
Platin	Rhodium, Ruthenium, Platin
Palladium	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold, Palladium

Die Edelmetallüberzüge müssen folgende Mindestfeingehalte aufweisen:

- Gold 585‰
- Silber 800‰
- Platin 850‰
- Palladium 500‰

Bestehen Grundmaterial und Oberflächenveredlung aus dem gleichen Metall, muss die Veredlung mindestens den Feingehalt des Substrates aufweisen.

b. **Zwischenschichten aus unedlem Metall**

Zwischenschichten aus unedlen Metallen sind auf Edelmetallwaren (Schmuckwaren, Bestecke, Tafelgeräte, Uhrgehäuse und Uhrgehäuse-Ergänzungsteile usw.) verboten.

Folgende Ausnahmen werden aus technischen Gründen zugelassen:

- Zwischenschichten aus unedlen Metallen auf Medaillen aus Silber sowie auf dekorativen Silberhohlwaren, die nicht in Kontakt mit Lebensmitteln stehen (Korkenzieher, Flaschenöffner, Tablett, Vasen, Kerzenhalter, Trophäen, Fotorahmen usw.);
- Zwischenschichten aus einer grauen Kupfer-Zinn-Legierung im Falle von vergoldeten oder goldplattierten Silberwaren.

Mit solchen Überzügen, inkl. Zwischenschichten versehene Teile dürfen den eingeschlagenen Feingehalt in keinem Fall unterschreiten.

c. Beständige, chemische oder thermische Behandlungen

z.B. "Blaugold", Silbersulfid.

d. Nichtmetallische Überzüge

z.B. Lack, Email, Niello.

e. Überzüge mit nichtmetallischen Charakter

Die Überzüge werden in der Regel in der Gasphase (PVD, CVD) abgeschieden, bestehen aus Metallen und Nichtmetallen und weisen nichtmetallischen Charakter auf (z.B. TiC, TiN). Die Überzüge dürfen nicht die Farbe eines Edelmetalls oder einer Edelmetalllegierung aufweisen.

Mit solchen Überzügen versehene Teile dürfen den eingeschlagenen Feingehalt in keinem Fall unterschreiten.

Im Rahmen der amtlichen Prüfung und Stempelung benötigen derartige Überzüge eine Bewilligung des Zentralamtes.

Zu diesem Zweck müssen die entsprechenden Anfragen gemäss den diesbezüglichen Richtlinien des Zentralamtes direkt von den Herstellern / Lieferanten der beschichteten Waren gestellt werden.

Die Validierungen der Überzüge unterliegen den in der GebV-EMK festgelegten Gebühren.

1.6.2 Auf unedlen Metallen

a. Beständige, chemische oder thermische Behandlungen

z.B. Gebläuter Stahl.

b. Nichtmetallische Überzüge

z.B. Lack, Email, Niello.

c. Andersfarbige Überzüge aus unedlen Metallen

Andersfarbige Überzüge aus unedlen Metallen auf dem Teil aus unedlem Metall sind gestattet.

1.7 Versteigerungen

Auf amtlichen oder privaten Versteigerungen angebotene Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren müssen formell und materiell den Vorschriften des EMKG entsprechen.

Durch die EMKA in Ordnung gestellte Gegenstände werden - mit Ausnahme der Uhrgehäuse - nicht amtlich punziert, sondern lediglich mit der Marke des Kontrollamtes gem. Ziffer 2 des Anhangs II zur EMKV bezeichnet.

1.8 Schätzung des Wertes und Beurteilung der Authentizität durch die EMKA

Offizielle Schätzungen des Wertes und Beurteilungen der Authentizität von Edelmetallwaren, Schmelzprodukten, Münzen und Medaillen sind den EMKA nicht erlaubt. Dasselbe gilt für die Beurteilung des Erhaltungszustandes von Münzen, Medaillen oder anderen Gegenständen.

Erlaubt ist die Feststellung der Richtigkeit und die Zulässigkeit der auf den Waren angebrachten Bezeichnungen.

2 Edelmetallwaren

2.1 Materielle Vorschriften (Art. 1 und 7 EMKG)

2.1.1 Lote (Art. 36 EMKV)

Lote müssen grundsätzlich aus einer Legierung des gleichen Edelmetalls und im gleichen Feingehalt wie die Ware selbst bestehen.

Es sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

- Gold:
 - Lote für Waren aus Goldlegierungen mit einem Feingehalt über 750‰ müssen einen Goldfeingehalt von mindestens 750‰ aufweisen;
 - für Goldketten aus Draht mit weniger als 1 mm Durchmesser sind Lote ohne Goldanteil erlaubt;
- Silber:
 - Lote für Waren aus Silberlegierungen mit einem Feingehalt von mindestens 925‰ müssen einen Silberfeingehalt von mindestens 650‰ aufweisen;
 - Lote für Waren aus Silberlegierungen mit einem Feingehalt von weniger als 925‰ müssen einen Silberfeingehalt von mindestens 550‰ aufweisen;
- Platin:
 - Lote für Waren aus Platinlegierungen müssen einen Edelmetallanteil von mindestens 800‰ aufweisen;
- Palladium:
 - Lote für Waren aus Palladiumlegierungen müssen einen Edelmetallanteil von mindestens 700‰ aufweisen.

Wenn die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention beantragt wird, ist bei Loten keine Toleranz nach Artikel 36 Absatz 3 EMKV zugelassen.

2.1.2 Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert

Die Goldschicht muss einen Feingehalt von mindestens 585‰ aufweisen.

2.1.3 Zugelassene Metallteile (Art. 7 EMKG; Art. 42 EMKV)

2.1.3.1 Allgemeines

Edelmetallwaren dürfen aus technischen Gründen Teile aus unedlem Metall aufweisen.

Das unedle Metall darf nicht zur Verstärkung, zum Füllen oder zur Gewichtserhöhung verwendet werden.

Teile aus unedlem Metall müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL", oder dem spezifischen Namen des verwendeten Metalls bezeichnet sein, z.B. "STAHL", "INOX" oder "MESSING"; ist dies nicht möglich, müssen sich diese Teile in der Farbe vom Edelmetall unterscheiden.

Die aus unedlem Metall zugelassenen Teile dürfen auch aus Edelmetall in einem tieferen als dem eingeschlagenen Feingehalt bestehen. Sie müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL" bezeichnet sein.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Teile zugelassen, doch kann das Zentralamt in hinreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

2.1.3.2 Auf allen Edelmetallwaren

Aus technischen Gründen dürfen Edelmetallwaren Mechaniken oder Bestandteile aus unedlem Metall aufweisen. Dies ist insbesondere bei folgenden Teilen der Fall:

- Mechaniken und Klipse von Schreibgeräten;
- Mechaniken von Feuerzeugen;
- Messerklingen und ähnliche Teile von Flaschenöffnern, Zapfenziehern, usw.;
- Federn;
- Aufreihdrähte aus Stahl für Halsketten (Die Aufreihdrähte dürfen keinen dekorativen Charakter haben);
- Verschlussmagnete;
- Sicherheits-Gegenstücke von Krawattennadeln oder Drückersicherungen von Pinsteckern.

2.1.3.3 Zusätzlich auf Silberwaren

aus unedlen Metallen:

- Countrykrawattenverschlüsse;
- Verschlusschnepfer für Armbänder und Halsketten;
- Verschluss- oder Sicherheitssysteme für Broschen (Broschierungen) und Ohrclipse, inkl. Träger;
- Scharnierstifte;
- Pinstifte.

lediglich aus nicht allergenen Metallen und -legierungen:

- Stifte und Schrauben von Piercingschmuck;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern.

2.1.4 Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ (Art. 7 EMKG)

Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ dürfen aus technischen Gründen - nicht bezeichnete - Teile aus einer Goldlegierung im Feingehalt von 750‰ enthalten:

- Nadeln und Klipse, inkl. Halter + Bügel;
- Sicherheitshaken und -achter; Karabinerhaken;
- Röhrchen zu den Sicherungsachtern;
- Schnepfer und Sicherheitsknöpfe;
- Scharnierstifte;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern;
- Clips, inkl. Träger für Ohrschmuck.

2.1.5 Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren (Art. 7 EMKG)

An Waren aus Platin sind die unter Ziffer 2.1.4 aufgeführten Teile aus Weissgold 750‰ zugelassen. Sie müssen, sofern möglich, mit dem chemischen Symbol "Au" oder mit dem Wort "GOLD", "OR" oder "ORO" bezeichnet sein.

2.1.6 Zusammengesetzte Waren (Art. 40 und 47 EMKV)

Die verschiedenen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen mindestens den für sie geltenden minimalen gesetzlichen Feingehalt gem. EMKG, Anhang 2, Ziffer 1, aufweisen.

Edelmetallteile, die mit einem Überzug verwechselt werden können, dürfen nur dann mit einer Feingehaltsangabe kenntlich gemacht werden, wenn sie mindestens 500 Mikrometer dick sind und die Schichtstärke erkennbar ist. Andernfalls gelten sie als Edelmetallüberzüge (s. Ziffer 1.6.1, Buchstabe a).

2.1.7 Goldnuggets (Art. 7 EMKG)

Gediegenes Gold in Form von Nuggets (Klumpen) wird auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren zugelassen, ungeachtet des Feingehaltes und der Farb-Unterscheidungskriterien.

2.1.8 Ausgefüllte Gegenstände (Art. 37 EMKV)

Edelmetallwaren und Edelmetallteile von Mehrmetallwaren dürfen im Innern keine Metalle - auch keine unterfeingehaltige Edelmetalle - oder Substanzen enthalten, die sich von der Hauptmasse unterscheiden.

Insbesondere sind solche Füllungen verboten, die eine stabilere Bauweise, ein grösseres Gewicht oder einen grösseren Edelmetallanteil vortäuschen, als tatsächlich vorhanden ist.

Folgende technisch bedingten Ausnahmen sind zugelassen:

- Kerzenständer, Vasen und ähnliche Gegenstände aus Silber: Das Ausfüllen der Füsse mit Kitt oder ähnlichen Materialien ist zugelassen, um eine bessere Standfestigkeit zu gewährleisten. Eine verschraubte, mit "METALL" bezeichnete Fussplatte ist ebenfalls erlaubt, nicht aber das Ausfüllen der Säulen oder der Arme von Leuchtern;
- Tafelmesser, Salatbestecke, Tranchierbestecke, Dessertmesser, Manikür-Utensilien usw.: Das Einkitten der Werkzeugteile in die aus Silberhülsen bestehenden Griffe ist gestattet.

Das Zentralamt kann, in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen, weitere Ausnahmen zulassen.

2.1.9 Teile aus nichtmetallischen Stoffen (Art. 1 EMKG)

2.1.9.1 Allgemeines

Teile aus nichtmetallischen Stoffen (Edelsteine, Glas, Holz, Kunststoffe, usw.) sind zugelassen, sofern sie sich vom Edelmetall deutlich unterscheiden, ihre Ausmasse erkennbar sind, und sie nicht so gefärbt sind oder einen Überzug tragen, dass man sie mit Edelmetallen verwechseln könnte.

Bei einer partiellen Abdeckung oder Färbung von Teilen aus nichtmetallischen Materialien (zum Beispiel Verzierungen oder Zeiger auf Keramikelementen der Umrandung eines Uhrengehäuses) kann das Zentralamt bei begründeten Fällen, welche mit einem Muster und / oder einer technischen Zeichnung eingereicht werden, eine Ausnahme gewähren.

2.1.9.2 Fotorahmen aus Silber

Aus gestanztem Silberblech gefertigte, mit Klebstoff auf Träger aus nichtmetallischem Material fixierte, Fotorahmen sind zugelassen, gleichgültig, ob der Silberteil z.B. mit Gips, plastischer Masse, Leim hinterfüllt ist.

Verstärkungen aus unedlem Metall an Silberrahmen sind verboten.

2.2 Bezeichnungsvorschriften

2.2.1 Allgemeines (Art. 46 EMKV)

Mit Ausnahme der im Art. 45 EMKV erwähnten Gegenstände, müssen die Edelmetallwaren in der Nähe der Verantwortlichkeitsmarke die Angabe des gesetzlichen Feingehalts in Tausendsteln, ausgedrückt in arabischen Ziffern, aufweisen. Wie für die Feingehaltsangabe muss auch die Bezeichnung des Metalls (z.B. Pt, Pd, Ag, Ti, etc.) sichtbar, lesbar und unlöschbar angebracht sein und eine Mindesthöhe von 0.5 mm aufweisen.

2.2.2 Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert (Art. 46 EMKV)

Vollständig vergoldete oder goldplattierte Silberwaren müssen, ausser mit der Feingehaltsangabe und der Verantwortlichkeitsmarke, zusätzlich als Silber bezeichnet werden.

Beispiele:

Silber vergoldet: SILBER, VERMEIL, Ag, STERLING

Silber goldplattiert: SILBER PLAQUE OR G oder
SILVER GOLDELECTROPLATED

2.2.3 Zusammengesetzte Waren (Art. 40 und 47 EMKV)

2.2.3.1 Grundsatz

Zusammengesetzte Waren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie die Feingehaltsangaben jedes vorhandenen Edelmetalls tragen.

2.2.3.2 Allgemeines

Wenn die Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware farblich voneinander unterscheidbar sind, so müssen die Feingehaltsangaben auf jedem Edelmetall angebracht werden.

Weisen Gegenstände verschiedene Teile des gleichen Edelmetalls auf, so genügt es, wenn nur ein Teil eine Feingehaltsangabe trägt. Pro Gegenstand ist nur eine Verantwortlichkeitsmarke erforderlich.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf einem Edelmetall nicht möglich, so kann sie auf dem anderen angebracht werden. In diesem Fall ist sie durch den Namen der betreffenden Metalle oder deren chemische Symbole zu ergänzen, also z.B. "Ag 925/Au 750". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Edelmetall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Edelmetallgewicht angegeben werden.

Ist die Farbunterscheidung nicht möglich, darf nur die Feingehaltsangabe des minderwertigsten Edelmetalls angebracht werden. Die Wertigkeit nimmt vom Silber über Palladium, Gold bis zum Platin zu.

2.2.4 Furnituren und Halbfabrikate (Art. 52 EMKV)

Lose Bestandteile (Furnituren) und Halbfabrikate (nicht fertiggestellte Waren und Warenteile) werden sowohl vollständig, teilweise (nur mit der Feingehaltsangabe oder nur mit der Verantwortlichkeitsmarke) als auch gar nicht bezeichnet zugelassen.

Derjenige, welcher die Produkte zusammensetzt oder fertigstellt, ist dafür verantwortlich, dass Bezeichnung und Zusammensetzung der Waren übereinstimmen.

2.3 Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie

2.3.1 Zugelassene Teile aus unedlem Metall (Art. 7 EMKG; Art. 42 EMKV)

- Uhrwerke und Uhrwerkteile wie Zifferblätter, Höhenringe, Uhrkronen, Aufzugswellen und Drücker;
- Federbaretten, Stifte und Schrauben zum Befestigen der Uhrbänder an den Gehäusen und/oder der Verschlüsse (Schnalle, Faltschliesse, usw.) an die Uhrbänder;
- Stifte, die als Gelenk des Verschlusses dienen
- andere Teile mit Federwirkung;
- Montageschrauben für die Komponenten des Uhrgehäuses;
- Schrauben zum Verkürzen oder Verlängern von Uhransatzbändern;
- auf Grundlage von detaillierten Plänen, auf ein striktes Minimum reduzierte durchgehende Stifte, die als Gelenk zwischen den verschiedenen Gliedern von Mehrmetall-Uhrenarmbändern dienen;
- trennbar montierte Aufzugsröhrchen an Gold-, Platin- oder Palladiumuhrgehäuse;
- trennbar oder untrennbar montierte Aufzugsröhrchen an Silberuhrgehäusen;
- Werkhalter oder Gehäuseringe;
- Staubdeckel von Uhrgehäusen, sofern sie einen Hinweis auf ihre Zusammensetzung tragen, wie z.B. "METALL" oder "STAINLESS STEEL".

2.3.2 Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern (Art. 7 EMKG)

Untrennbar montierte (gelötete oder eingepresste) Aufzugsröhrchen aus Weissgold an Platingehäusen sind gestattet.

Weitere Weissgoldteile, die an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern entweder eine Verschluss-, Sicherheits- oder Federfunktion erfüllen, können vom Zentralamt in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen gestattet werden.

2.3.3 Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall (Art. 6 EMKG)

Zifferblätter, Werke (z.B. von Skelettuhren) und Werkteile (z.B. Rotoren), sowie Kronen und Drücker aus Edelmetall können mit der Feingehaltsangabe in Tausendstel oder Karaten bezeichnet werden. Das Anbringen einer Verantwortlichkeitsmarke ist nicht obligatorisch.

2.3.4 Uhrgehäuse aus nichtmetallischen Stoffen und Edelmetallen (Art. 1 und 13 EMKG)

Uhrgehäuse aus nichtmetallischen Stoffen (Keramik, Carbon, ...), die Bestandteile aus Edelmetall enthalten, gelten als Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, wenn mindestens der Boden, der Mittelteil oder die Lünette aus Edelmetall sind. Unter diesen Bedingungen unterliegen sie der obligatorischen amtlichen Prüfung und Stempelung.

3 Mehrmetallwaren

3.1 Grundsatz (Art. 7a EMKG)

Mehrmetalwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie den diesbezüglichen materiellen Vorschriften genügen und entsprechend bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

3.2 Materielle Vorschriften (Art. 1 und 7a EMKG; Art. 41 EMKV)

Bei Mehrmetallwaren müssen die Dimensionen der Edelmetallteile im Vergleich zu denjenigen aus unedlem Metall klar erkennbar sein. Ist dies der Fall, so dürfen die Edelmetallteile mit dem unedlen Metall fest verbunden sein (verlötet, vernietet, geklebt usw.).

Mehrmetalwaren dürfen keine Plaqué- oder Ersatzwarenteile aufweisen, d.h., die Teile aus unedlem Metall dürfen keine Oberflächenveredelung aus Gold, Silber, Platin oder Palladium tragen.

Ausserdem dürfen Mehrmetallwaren nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

Wenn der Edelmetallteil mit einem Überzug verwechselt werden könnte, darf er mit dem unedlen Metall nicht fest verbunden sein; nur trennbare Verbindungen (z.B. Verschraubungen) sind zugelassen.

Mindestens 500 Mikrometer dicke Edelmetallteile haben nicht den Charakter von Plaquéwaren, sofern die Schichtdicke erkennbar ist.

Mit "METALL" bezeichnete Teile aus Edelmetalllegierungen unter dem niedrigsten gesetzlichen Feingehalt, werden als unedles Metall betrachtet.

Die Vorschriften über Teile aus nichtmetallischen Stoffen der Ziffer 2.1.9.1 sind analog anwendbar.

Die Lotvorschriften der Ziffer 2.1.1 sind für Verbindungen zwischen Edelmetall- und Unedelmetallteilen von Mehrmetallwaren nicht anwendbar.

3.3 Bezeichnungsvorschriften (Art. 7a EMKG; Art. 48 EMKV)

Bei Mehrmetallwaren müssen die Teile aus Edelmetall und die Teile aus unedlem Metall gesondert bezeichnet werden:

- Edelmetallteile: Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke;
- Teile aus unedlem Metall: Mit dem spezifischen Namen des Metalls oder dem Wort "METALL".

Ist ein Gegenstand aus mehreren Teilen aus edlem und unedlem Metall zusammengesetzt, so genügt es, wenn die Bezeichnungen auf je einem Teil angebracht sind.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung des einen Teils nicht möglich, so kann die Bezeichnung auf dem anderen Teil angebracht werden. In diesem Fall ist es nötig, die Feingehaltsangabe mit dem Namen des Edelmetalls oder dessen chemischem Symbol zu ergänzen, z.B. "GOLD 750/TITAN" oder "STAHL/Ag 925". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Metall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Gewicht des Edelmetalls angegeben werden.

4 Plaquéwaren (Plattierte Waren)

4.1 Grundsatz (Art. 8 EMKG)

Plaquéwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie gemäss den Vorschriften in Art. 49 der EMKV bezeichnet sind und den diesbezüglichen materiellen Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

4.2 Materielle Vorschriften (Art. 2 EMKG; Art. 43 EMKV)

Bei Plaquéwaren muss sich die Edelmetallschicht mindestens auf demjenigen Teil der Oberfläche befinden, der für das Aussehen oder die Funktion der Ware wesentlich ist (massgebende Oberfläche). Es ist also gestattet, Oberflächen nur partiell mit einer Edelmetallschicht zu bedecken und die Waren als Plaqué oder - bei Uhrgehäusen - als Coiffe or zu bezeichnen.

Die Minustoleranz bezüglich der Dicke der Edelmetallschicht beträgt 20 Prozent.

Nicht plattierte Teile oder Oberflächen von Plaqué- oder Coiffe or-Gegenständen dürfen keine dünneren Überzüge des gleichen Edelmetalls tragen. So sind beispielsweise lediglich vergoldete Teile auf teilweise plattierten Waren verboten.

Auf nicht plattierten Teilen oder Oberflächen von partiell plattierten Waren sind zudem Oberflächenveredelungen verboten, deren Farbe oder Zusammensetzung mit dem Edelmetallüberzug verwechselt werden könnte. So sind beispielsweise gelbe Titannitrid-Überzüge auf teilplattierten Gelbgold-Plaquéwaren nicht erlaubt.

Die Vorschriften über die Unterscheidung der Farben in Ziffer 1.5 sind für Plaquéwaren nicht anwendbar. Dagegen gilt Ziffer 1.6.1 Buchstabe a analog für Oberflächenveredelungen von Plaquéwaren.

4.3 Bezeichnungsvorschriften (Art. 49 EMKV)

Die Bezeichnungen müssen über die tatsächliche Zusammensetzung jedes Teils Auskunft geben. Die erlaubten Bezeichnungsarten sind in Art. 49 der EMKV geregelt.

Bei partiell plattierten Waren muss jeder Teil für sich bezeichnet sein. Der nicht plattierte Teil muss den spezifischen Namen des Metalls, z.B. "STAHL" oder das Wort "METALL" tragen. Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf dem einen Teil nicht möglich, so können die Bezeichnungen auf dem anderen Teil angebracht werden. Hinweise auf die entsprechenden Teile sind erlaubt, z.B. "CARRURE PLAQUÉ G 10/STAHLBODEN".

Ist ein Gegenstand mit Edelmetallüberzügen unterschiedlicher Dicken bedeckt, so darf nur der kleinste Wert angegeben werden.

Auf Uhrgehäusen muss sich die Bezeichnung auf der Aussenseite befinden.

4.3.1 Verbotene Bezeichnungen (Art. 8 EMKG; Art. 50 EMKV)

Folgende Angaben und Bezeichnungen sind für Plaquéwaren verboten:

- Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER";
- Angaben über den Anteil oder das Gewicht des verwendeten Edelmetalls;
- Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen (z.B. "AMERIKANER-GOLD", "GOLDOR");
- Alle anderen Angaben, die zur Täuschung über den Wert oder die Zusammensetzung der Ware geeignet sind.

4.3.2 Angabe von Grössen, Nummern, Referenzen (Art. 6 EMKG)

Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen usw. auf Gegenständen wie Brillengestellen oder Uhrarmbandschnallen müssen mit Abkürzungen wie "mm", "Nr.", "Ref", usw. ergänzt sein, wenn sie mit Feingehaltsgaben oder gebräuchlichen Angaben über Auflagestärken verwechselt werden können (Karatangaben, Tausendsteln, Mikrometern [Mikron] usw.).

Anerkannten internationalen Normen entsprechende Angaben werden dagegen ohne Zusätze zugelassen.

4.3.3 Kombinierte Bezeichnungen (Art. 6 EMKG)

Kombinationen mit dem Namen von Edelmetallen sind nur dann zugelassen, wenn es sich um den hinterlegten Namen eines Betriebes handelt, und wenn die Bezeichnung mit "AG", "S.A.", "S.a.r.l.", "Co", "Cie", "Marque déposée", "GmbH", "Ltd.", "®", "©", "™", usw. ergänzt ist. Bei Verwechslungsgefahr kann das Zentralamt zusätzliche Angaben verlangen.

5 Ersatzwaren

5.1 Materielle Vorschriften (Art. 2 EMKG)

Für Ersatzwaren bestehen keine materiellen Vorschriften.

5.2 Bezeichnungsvorschriften (Art. 8 EMKG; Art. 50 EMKV)

Die Bezeichnung von Ersatzwaren muss der wirklichen Zusammensetzung der Ware entsprechen.

Mit Edelmetallen überzogene Ersatzwaren dürfen als vergoldete, versilberte, plattinierte oder palladierte Waren bezeichnet werden.

Die angelsächsischen Ausdrücke "gold plated", "silver plate" und "silver plated" werden unter folgenden Bedingungen als Übersetzungen der Ausdrücke "vergoldet" und "versilbert" zugelassen:

- Die Bezeichnung "GOLD PLATED" ist zugelassen auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw. Auf der Ware selber ist sie nur dann erlaubt, wenn sie mit "VERGOLDET" ergänzt ist;
- Die Bezeichnungen "SILVER PLATE" und "SILVER PLATED" sind - ohne Ergänzungen - sowohl auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw., als auch auf der Ware selber zugelassen.

Für Platin und Palladium gelten die gleichen Vorschriften wie für das Gold.

Die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 sind analog anwendbar; Bezeichnungen wie z.B. "24K GOLD PLATED", "1/10 12 KGF" sind verboten.

Ausgenommen bleiben die Bezeichnungsvorschriften für Tafelgeräte und Tafelbestecke.

Phantasiebezeichnungen wie z.B. "AMERIKANER" sind gestattet.

5.3 Tafelgeräte und Tafelbestecke (Art. 51 EMKV)

Auf Tafelgeräten und Tafelbestecken ist die Angabe des Gewichts der abgeschiedenen Silbermenge gestattet. Sie dürfen den internationalen Normen entsprechend bezeichnet werden. Diese können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) angefordert werden.

- EN ISO 8442-2: Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln
- Schneidwaren und Tafelgeräte - Anforderungen für versilberte und nichtrostende Essbestecke;
- EN ISO 8442-3: Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln
- Schneidwaren und Tafelgeräte - Anforderungen für versilberte Tafelgeräte und dekorative Hohlwaren;
- EN ISO 8442-4: Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln
- Schneidwaren und Tafelgeräte - Anforderungen für vergoldete Bestecke.

Die Bezeichnungen gemäss obiger Normen ist erlaubt. Das angebrachte Herstellerzeichen muss nicht als VM hinterlegt sein.

6 Übrige Vorschriften

6.1 Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken (Art. 6 EMKG; Art. 50 EMKV)

Für andere Waren als solche aus der Uhren-, Schmuck-, Silberschmiede- und artverwandter Branchen (Schreibgeräte, Feuerzeuge usw.), ist es gestattet, in gewissen Industrie- und Handwerksbranchen übliche, traditionelle Spezialbezeichnungen zu verwenden - auch Verbindungen mit dem Namen von Edelmetallen. Diese Bezeichnungen dürfen aber nicht zu Missverständnissen bezüglich der wirklichen Qualität des Produktes Anlass geben.

Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER", bleiben verboten.

Bei solchen Waren handelt es sich insbesondere um Gegenstände, aus Holz, Leder, Porzellan, Glas usw., die mit Blattgold, -platin, -palladium oder -silber verziert sind oder aufgedampfte, galvanisch abgeschiedene, resp. in flüssiger oder in Pastenform aufgebrachte Edelmetall tragen.

Beispiele von zugelassenen Bezeichnungen:

- Bilderrahmen oder andere Gegenstände aus Holz, Leder usw., die z.B. mit Blattedelmetallen verziert sind:
BLATTGOLD, ECHTES BLATTGOLD, CADRE OR, GOLDRAHMEN, BLATTSILBER, FEUILLE D'OR
- Vakuumvergoldete Gegenstände aus Holz, Leder, plastischer Masse usw.:
GOLDENE CD, GOLDVERZIERUNG
- Gegenstände aus Porzellan oder Glas mit Edelmetalldekors:
ARGENT SUR PORCELAINE, SILBERPORZELLAN, SILBERRAND, BORD ARGENT, GLANZSILBER, SILBERDEKOR, POLIERSILBER, AUFBRENNGOLD, usw.
- Druckereierzeugnisse, Visitenkarten, Bücher:
GOLDDRUCK, IMPRESSION OR

Mit ähnlichen Angaben dürfen ausserdem folgende Waren bezeichnet, resp. angepriesen werden:

- Andere Gegenstände, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie mit Edelmetall- oder Plaquéwaren verwechselt werden können, wie Haushaltgeräte, Möbel, Sanitär-Armaturen, usw.;
- Produkte aus der Lebensmittel- oder Kosmetikbranche (versilberte Zuckerkugeln, vergoldete Mandeln, Goldlikör mit Blattgoldflittern, usw.).

6.2 Verwendung des Namens von Edelmetallen (Art. 6 EMKG; Art. 50 EMKV)

Die Verwendung des Namens von Edelmetallen in der Werbung ist gestattet, wenn er sich zweifelsfrei auf die Farbe des Produkts oder auf das symbolische Ansehen und nicht auf die Zusammensetzung der Ware bezieht.

6.3 Rechnungen, Korrespondenz (Art. 6 EMKG; Art. 50 EMKV)

Es ist Herstellern und Grossisten gestattet, auf Rechnungen oder auf der Geschäftskorrespondenz Hinweise über die wirkliche Zusammensetzung von Waren, Halbfabrikaten, Fournituren und Produkten aufzuführen, auch wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen (z.B. Angabe der Dicke von Vergoldungen in Mikrometern).

Qualitätsangaben, z.B. Feingehalte oder Auflagedicken auf Rechnungen, müssen der Wirklichkeit entsprechen.

Derjenige, der die Ware in den Detailhandel bringt, ist für die Einhaltung der materiellen und formellen Gesetzesvorschriften verantwortlich.

6.4 Garantiescheine (Art. 6 EMKG)

Beim Kauf einer Ware ausgehändigte Garantiescheine in Jahren - z.B. für den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Überzüge - sind zugelassen, sofern sie Name und Adresse des Verkäufers tragen.

7 Amtliche Prüfung und Stempelung

7.1 Allgemeines (Art. 13 und 20 EMKG; Art. 82 EMKV)

Alle in der Schweiz in den Handel gesetzten Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, gleichgültig, ob sie in der Schweiz oder im Ausland hergestellt wurden, unterliegen der amtlichen Prüfung und Stempelung.

Uhrgehäuse, die nur vorübergehend zum Einbau des Werkes eingeführt werden, unterliegen ebenfalls der amtlichen Stempelung.

Für Uhrgehäuse kombiniert aus Edelmetall und unedlem Metall (Mehrmetalle) ist die amtliche Stempelung fakultativ.

Ausgenommen davon sind die internationalen Konventionen.

Für andere Edelmetallwaren als Uhrgehäuse und für Mehrmetallwaren ist die amtliche Stempelung fakultativ.

Auf Gegenständen aus einer Edelmetalllegierung unter dem schweizerischen Minimalfeingehalt wird der amtliche Stempel nicht angebracht.

7.2 Amtliche Stempelung von Uhrgehäusen (Art. 117 EMKV)

Mindestens ein amtlicher Stempel muss auf der Aussenseite der Uhrgehäuse, auf der Lünette, dem Mittelteil oder dem Boden, sichtbar sein.

Bei Uhrgehäusen, die vom Hersteller auf der Innenseite der Gehäuseböden mit der kompletten Bezeichnung versehen wurden, muss auf der Gehäuseaussenseite eine zusätzliche Feingehaltsangabe sichtbar sein. In diesem Fall stempelt das Kontrollamt sowohl die Bodeninnenseite als auch die Gehäuseaussenseite mit dem "Bernhardinerkopf".

Wenn die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention beantragt wird, muss die vollständige Bezeichnung (chemisches Symbol des Edelmetalls, Feingehaltsangabe, Verantwortlichkeitsmarke, "Bernhardinerkopf" und "Gemeinsame Punze") so angebracht werden, dass sie von aussen sichtbar ist.

7.3 Amtliche Stempelung von Waren mit einem bewilligten PVD/CVD-Überzug (Art. 44 EMKV)

Wie in Ziffer 1.6.1 Buchstabe e erwähnt, unterliegt die Verwendung von PVD/CVD Überzügen einer vorherigen Validierung durch das Zentralamt, das die Annahmebedingungen festlegt.

Der Gesuchsteller für die amtliche Stempelung kann daher seine Komponenten von einem Lieferanten beschichten lassen, der ihm eine Reihe zugelassener Beschichtungen anbieten kann. Unter diesen Bedingungen genügt es, die Bewilligung vom Zentralamt dem Stempelungsgesuch beizufügen.

Wenn eine solch vorgängige Bewilligung fehlt, muss der Gesuchsteller für die amtliche Stempelung selbst eine schriftliche Anfrage mit allen nötigen Informationen an das Zentralamt stellen. Wenn er mit einem externen Dienstleister zusammenarbeitet, ist er selbst dafür verantwortlich, bei diesem alle erforderlichen Informationen für die Validierung zu sammeln und an das Zentralamt weiterzuleiten.

Die Waren dürfen erst nach der Beschichtung zur amtlichen Stempelung vorgewiesen werden, damit das Kontrollamt unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Validierung der Beschichtung die materielle Konformität prüfen und die nötigen Bezeichnungen anbringen kann.

7.4 Amtliche Stempelung von zusammengesetzten Waren (Art. 117 EMKV)

Auf zusammengesetzten Waren genügt ein amtlicher Stempel. Er wird auch dann angebracht, wenn sich die vollständige Bezeichnung nur auf einem Edelmetall befindet.

7.5 Amtliche Stempelung von Mehrmetallwaren (Art. 83 EMKV)

Mehrmetalwaren können amtlich gestempelt werden, vorausgesetzt, Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke sind auf dem Edelmetallteil angebracht, und es ist genügend Platz vorhanden, daneben den amtlichen Stempel anzubringen. Dies gilt auch, wenn der Hinweis auf das unedle Metall auf dem Edelmetallteil angebracht ist.

7.6 Gemeinsame Punze der Wiener Konvention (Art. 126 EMKV)

7.6.1 Allgemeines

Für die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention müssen sowohl die nationalen wie auch die Bestimmungen der Wiener Konvention erfüllt sein. Stimmen die beiden Anforderungen nicht überein, haben die Vorschriften der Konvention grundsätzlich Vorrang.

Die Bestimmungen der Konvention sind unter der offiziellen Homepage www.hallmarkingconvention.org abrufbar.

7.6.2 Stempelung von vorübergehend eingeführten, ausländische Waren

Es ist den Kontrollämtern gestattet, nur vorübergehend für die Stempelung mit der Gemeinsamen Punze der Wiener Konvention eingeführte, ausländische Waren zur amtlichen Prüfung und Stempelung entgegenzunehmen. In diesem Fall ist die Registrierung der auf der Ware angebrachten Verantwortlichkeitsmarke in der Schweiz zwingend.

8 Internationale Konventionen

Die Vorschriften der nachstehend aufgeführten, von der Schweiz unterzeichneten, internationalen Konventionen (Art. 126 EMKV) entsprechen nicht unbedingt den Vorschriften des EMKG. Das Zentralamt steht für diesbezügliche Auskünfte zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Publikationsplattform des Bundesrechts [Fedlex](#) mit Hilfe der Nummer der systematischen Rechtssammlung, welche in den untenstehenden Klammern angegeben ist.

8.1 Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren ("Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"; [SR 0.941.31](#))

Die Mitgliederländer dieses multilateralen Abkommens sind auf www.hallmarkingconvention.org ersichtlich.

Wenn ein Gegenstand mit einer amtlichen Punze eines Unterzeichnerstaates sowie der "Gemeinsamen Punze" der Konvention ("Waage") bezeichnet ist, so wird dieser in den übrigen Vertragsstaaten nicht noch einmal amtlich gestempelt.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss in jenem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

8.2 Bilaterales Abkommen Schweiz – Frankreich ([SR 0.941.334.91](#))

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen. Die doppelte Kontrolle von Waren fällt dahin.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss in jenem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

8.3 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Spanien ([SR 0.941.333.2](#))

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen und ihren Ergänzungsteilen (z.B. Uhrbänder).

8.4 Bilaterales Abkommen Schweiz – Österreich ([SR 0.941.316.3](#))

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen.

8.5 Bilaterales Abkommen Schweiz – Italien ([SR 0.941.345.4](#))

Amtlich schweizerisch gestempelte Edelmetallwaren müssen nicht die Identifikationsmarke des italienischen Importeurs tragen, während die italienischen Identifikationszeichen in der Schweiz als Verantwortlichkeitsmarken anerkannt werden. Mit italienischen Identifikationsmarken bezeichnete Uhrgehäuse unterliegen nicht der obligatorischen amtlichen Punzierung.

8.6 Bilaterales Abkommen Schweiz – Russische Föderation ([SR 0.941.366.5](#))

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel auf Edelmetallwaren der Uhrenindustrie. Die doppelte Kontrolle von Waren aus Gold, Silber, Platin und Palladium fällt dahin aus. Die Verantwortlichkeitsmarke muss nur in dem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

8.7 Bilaterales Abkommen Schweiz – Kasachstan ([SR 0.941.347.0](#))

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel auf Edelmetallwaren. Die doppelte Kontrolle von Waren aus Gold, Silber, Platin und Palladium fällt dahin aus. Die Verantwortlichkeitsmarke muss nur in dem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

8.8 Praxis im Rahmen der amtlichen Stempelung in Zusammenhang mit bi- und multilateralen Abkommen

8.8.1 Waren mit einer durch ein bilaterales Abkommen anerkannten VM

Zur amtlichen Punzierung vorgewiesene Waren, die mit einer in der Schweiz zwar nicht registrierten, durch ein bilaterales Abkommen aber anerkannten ausländischen VM (z.B. mit einer italienischen Identifikationsmarke) bezeichnet sind, können national mit dem "Bernhardinerkopf" gestempelt werden.

Hingegen ist die Punzierung mit der "GP" nicht erlaubt. Die Konvention schreibt vor, dass die VM im Vertragsstaat registriert sein muss.

8.8.2 Waren aus Drittländern mit anerkannten ausländischen Garantiepunzen

Aufgrund eines Abkommens anerkannte, ausländische Punzierungen werden auch dann ohne weitere Kontrolle und amtlicher Punzierung zugelassen, wenn die Waren aus Drittländern eingeführt werden.

8.8.3 Aus Drittländern importierte Uhrgehäuse italienischer Herkunft

Aus Italien stammende und mit einer italienischen Identifikationsmarke bezeichnete aber über Drittländer importierte Uhrgehäuse, unterliegen nicht der obligatorischen amtlichen Punzierung.

8.8.4 Ausländische Garantiepunzen mit integrierter Feingehaltsangabe

Ausländische amtliche Garantiepunzen mit integrierten, ungesetzlichen Feingehaltsangaben (z.B. holländische Silberpunze mit integriertem "835") werden zugelassen; die Bezeichnung muss aber mit der nächsttieferen, gesetzlichen Feingehaltsangabe ergänzt werden.

9 Einfuhr, Ausfuhr

9.1 Einfuhr (Art. 20 EMKG; Art. 126 und 131 EMKV)

Im Ausland hergestellte Waren können nur dann in der Schweiz gehandelt werden, wenn sie den Vorschriften des EMKG entsprechen.

Anlässlich der Einfuhr können die Sendungen von der Edelmetallkontrolle entweder umfassend oder nur stichprobenweise überprüft oder ohne Kontrolle an den Warenempfänger weitergeleitet werden. Er ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gesetzten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Kontrollämter haben im Zweifelsfall das Recht, anlässlich der Kontrolle der Sendungen Analysen vorzunehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Staatsverträge.

9.2 Ausfuhr (Art. 21 EMKG; Art. 135 EMKV)

Ausgeführte Waren dürfen vom Absender auf seine Verantwortung hin mit vom EMKG abweichenden, im Bestimmungsland vorgeschrieben oder üblichen Bezeichnungen versehen werden, ohne dass er dafür eine Bewilligung des Zentralamtes benötigt.

Wenn solche Waren eine Qualitätsangabe tragen, müssen sie mit einer Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sein. In begründeten Fällen kann das Zentralamt Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

9.3 Vorübergehende Einfuhr (Art. 134 EMKV)

Vorübergehende Einfuhren von zum Export bestimmten Waren, die mit nicht konformen Bezeichnungen versehen sind, brauchen für jede einzelne Sendung eine Bewilligung des Zentralamtes.

10 Altedelmetalle und edelmetallhaltige Abfälle (Schmelzgut)

10.1 Gewerbsmässiger Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) (Art. 31a EMKG; Art. 164 und 172a – 172f EMKV)

Der gewerbsmässige Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) ist einer Bewilligungs- bzw. Registrierungspflicht sowie der Aufsicht durch die Edelmetallkontrolle unterstellt.

Als Altedelmetalle im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Bst. b oder c EMKG gelten edelmetallhaltiger Schmuck, Uhren und andere Gebrauchtgegenstände sowie Fabrikationsabfälle (gemäss Art. 35a EMKV) zur Edelmetallrückgewinnung.

Nicht als Altedelmetalle im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Bst. b oder c EMKG gelten edelmetallhaltiger Schmuck, Uhren, Münzen, Medaillen und andere Gebrauchtgegenstände zum Wiederverkauf (Occasionswaren).

Als gewerbsmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut im Rahmen einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Der durch diese Tätigkeit pro Kalenderjahr gesamthaft gehandelte Warenwert muss mindestens CHF 50'000 betragen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Ankaufstätigkeit um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt.

Der Dokumentationspflicht kann mit elektronischen Dossiers nachgekommen werden. Auf die Führung von physischen Dossiers kann verzichtet werden.

Das Zentralamt führt ein Register der registrierten Ankäufer und der Inhaber einer Ankaufsbewilligung und veröffentlicht dessen Inhalt periodisch.

10.2 Wiederverkauf

10.2.1 Wiederverkauf eingeschmolzener Abfälle (Art. 31 EMKG; Art. 169 EMKV)

Nur Inhaber einer Schmelzbewilligung sind berechtigt, angekaufte edelmetallhaltige Abfälle einzuschmelzen sowie die daraus hergestellten Schmelzprodukte direkt an einen Handelsprüfer weiterzuverkaufen. Die Schmelzprodukte sind mit einem Schmelzerzeichen zu versehen, welches beim Zentralamt hinterlegt sein muss.

Werden solche Schmelzprodukte nicht direkt an einen Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer veräussert, so sind diese vor dem Verkauf einer Feingehaltsanalyse zu unterziehen. Nur Kontrollämter oder Handelsprüfer dürfen Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten vornehmen und Letztere nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bezeichnen.

10.2.2 Wiederverkauf eigener Abfälle (Art. 171 und 172 EMKV)

Hersteller, welche aus dem eigenen Betrieb stammende Fabrikationsabfälle (Schnipfel, Feilungen, usw.) für den Verkauf selber einschmelzen, müssen Inhaber einer vom Zentralamt erteilten individuellen Schmelzbewilligung sein. Das zum Verkauf bestimmte Schmelzprodukt muss mit dem individuellen Schmelzerzeichen gestempelt sein.

Werden solche Schmelzprodukte nicht direkt an einen Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer veräußert, so sind diese vor dem Verkauf einer Feingehaltsanalyse zu unterziehen.

Nicht als eingeschmolzene Abfälle für den Wiederverkauf gelten Abfälle der schmelztechnischen Fertigung von Edelmetallwaren durch Fabrikanten (wie beispielsweise Angüsse oder Stege), die eindeutig diesem Herstellungsverfahren zugeordnet werden können.

10.2.3 Wiederverkauf von Altedelmetall im Geschäft (Occasionsschmuck)

Der Wiederverkauf von Occasionsschmuck oder anderer Gegenstände aus zweiter Hand birgt Gefahren. Oft genügen solche Gegenstände den Anforderungen des Edelmetallkontrollgesetzgebung nicht (Fehlen von Bezeichnungen, unterfeingehaltige Teile, nicht gestattete Teile aus unedlem Metall, Übermass an Lot, usw.). Solche Gegenstände sind deshalb vor der Wiederverwendung genau zu kontrollieren, und vor dem Wiederverkauf formell in Ordnung zu stellen. Sie können zur Prüfung einem Edelmetallkontrollamt unterbreitet werden.

10.3 Wiederverwendung von Altedelmetall als Fabrikationsrohstoff

Die Verwendung von Altedelmetall birgt Risiken (unterfeingehaltige Teile, Übermass an Lot, Teile aus unedlem Metall). Von der Wiederverwendung des Edelmetalls aus dem Ankauf von Altedelmetall wird abgeraten.

10.4 Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer (Art. 168d und 178 EMKV)

Auf dem Internet sind folgende Verzeichnisse und Listen einsehbar:

- Verzeichnis der Schmelzbewilligungsinhaber und der Berufsausübungsbewilligung für Handelsprüfer:
[Schmelzen und Prüfen von Edelmetallen](#)
- Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer (siehe Ziffer 3.4.2 der Richtlinie zur Anwendung des Edelmetallkontrollgesetzes für Inhaber von Schmelz- und Handelsprüferbewilligungen ([R-247](#)))

11 Inspektionen (Art. 38 EMKG; Art. 15, 168d und 172f EMKV)

Die Edelmetallkontrolle inspiziert alle Betriebe, welche der Edelmetallgesetzgebung unterstellte Waren herstellen, damit Handel treiben oder Handlungen vornehmen, für welche eine Bewilligungspflicht besteht (Fabrikationsbetriebe, Goldschmiedeateliers, Grossisten, Detailgeschäfte, Versandhäuser, Warenhäuser, Boutiquen, Ankäufer von Altedelmetallen, usw.).

Diese Inspektionen werden in der Regel angekündigt. Ziel der Kontrollen ist es, sich zu vergewissern, dass einerseits alle hergestellten, gelagerten und zum Verkauf aufgelegten Waren den Vorschriften entsprechen und andererseits, dass die Bestimmungen über das Schmelzen bzw. den Ankauf von Altedelmetall und edelmetallhaltigen Abfällen eingehalten werden. Überdies dient der Besuch auch der persönlichen Kontaktnahme und Information.

Die mit der Inspektion beauftragten Angestellten haben das Recht:

- Den Betrieb zu inspizieren;
- Fabrikation, Lager und Verkaufsraum zu kontrollieren;
- Gegenstände zur näheren Untersuchung mitzunehmen;
- Auskünfte zu verlangen und Belege - insbesondere Rechnungen und Inventarlisten - einzusehen.

Die Verantwortlichen des Betriebes sind zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Auskünfte zu erteilen.

12 Organisatorische Massnahmen

Liste der Kontrollämter mit ihren Geschäftskreisen (Art. 15 EMKV)

Kontrollamt	Geschäftskreis
Biel mit den Dienstabteilungen Le Noirmont und Villars-sur-Glâne	Französischsprachiger Teil der Kantone Bern und Freiburg, Kanton Jura und Kanton Neuenburg (für Inspektionen)
Chiasso	Kanton Tessin und der italienischsprachige Teil des Kantons Graubünden
Genf	Kantone Genf und Waadt, sowie der französischsprachige Teil des Kantons Wallis
Zürich mit der Dienstabteilung Basel	Alle deutschsprachigen Kantone, die deutschsprachigen Teile der Kantone Bern, Freiburg und Wallis; das Fürstentum Liechtenstein
La Chaux-de-Fonds (kantonal)	Kanton Neuenburg (Betrieb)

13 Schlussbestimmungen

Diese Instruktionen treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden, früheren Weisungen des Zentralamtes aufgehoben, namentlich

- die Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung (EMKI) vom 1. April 2023.